

Rakar Brigita

Von: bsbv@wko.at
Gesendet: Montag, 28. März 2022 14:04
An: Begutachtung
Cc: Raptis Julia LEMONIA; Suesserott Jan; bsbv
Betreff: Mindestertragsverordnungsnovelle - Stellungnahme
Anlagen: CCF04032022.pdf

BSBV 16/Ball-Bürger/DW 3132

28. März 2022

Betrifft: Mindestertragsverordnungsnovelle - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Raptis,
Sehr geehrter Herr Dr. Suesserott,

bezugnehmend auf den Entwurf zur Änderung der Mindestertragsverordnung übermitteln wir nachfolgende Stellungnahme.

Wir sehen Änderungsbedarf in den folgenden Punkten:

- 1.) Bei den Formeln ist das ein oder andere „*“ oder auch „k“ verloren gegangen. Wobei das „*“ in der bisherigen Verordnung teilweise auch nicht konsequent durchgezogen war. Weil es schwer zu beschreiben ist, finden Sie beiliegend die von uns händisch korrigierten Formeln im PDF.
→ Vor allem das „k“ an der fehlenden Stelle muss unbedingt wieder ergänzt werden, ansonsten ist die Formel falsch.
- 2.) Nicht im Änderungsentwurf, aber im § 2 der VO fehlen eigentlich immer schon etwaig vorhandene Fehlbeträge aus Rechnungsgrundlagenumstellung oder Rechnungszinsumstellung.

§ 2. Das für die Berechnung des Mindestertrages heranzuziehende Vermögen (VERM) eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten, für das gemäß § 2 Abs. 2 PKG ein Fehlbetrag oder in der Folge gemäß § 2 Abs. 3 PKG ein Vergleichswert zu ermitteln ist, entspricht der individuellen Deckungsrückstellung zuzüglich der jeweiligen Schwankungsrückstellung am Bilanzstichtag zu Beginn der Periode abzüglich etwaiger Fehlbeträge zu Beginn der Periode. Hat sich aus Anlass des Leistungsfalles oder nach dem Leistungsfall die geschäftsplanmäßig gebildete Deckungsrückstellung verändert, so ist das für die Berechnung des Mindestertrages heranzuziehende Vermögen (VERM) eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten entsprechend zu verändern. Dabei sind der Berechnung der Deckungsrückstellung jene Pensionsleistungen zugrunde zu legen, die sich aus dem für die Berechnung des Mindestertrages heranzuziehenden Vermögen (VERM) eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten zum Zeitpunkt des Leistungsfalles oder zum Bilanzstichtag zu Beginn der Periode ergeben, für die gemäß § 2 Abs. 2 PKG ein Fehlbetrag oder in der Folge gemäß § 2 Abs. 3 PKG ein Vergleichswert zu ermitteln ist, sofern dieser nach dem Leistungsfall liegt.

In der Formel für den Vergleichswert bei Verlängerung ist ein „k“ verlorengegangen, daher sollte diese wie folgt angepasst werden:

Das ist der Vorschlag:

$$VSOLL_k = \left\{ \left[\prod_{i=1}^{60+12k} \left(1 + \frac{UDRB_i}{100} \right) \right]^{1/(60+12k)} - 1 \right\} \cdot \frac{1}{2} \cdot 100 - 0,75$$

Richtig ist nach der eckigen Klammer aber $1/(60+12k)$

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272
E-Mail: bsbv@wko.at

Von: Suesserott Jan <Jan.Suesserott@fma.gv.at>

Gesendet: Mittwoch, 23. Februar 2022 14:16

An: verfassungsdienst@bka.gv.at; recht, AT <rechtsabteilung@oenb.at>; WKÖ BSBV <bsbv@wko.at>;
begutachtungen@akwien.at; grundsatz@oegb.at; gs@apab.gv.at; behoerde@apab.gv.at;
begutachtung@ksw.or.at; office@iwp.or.at; office@gemeindebund.gv.at; FV-Pensions- und
Vorsorgekassen <vorsorgeverband@wko.at>; begutachtung@bmj.gv.at; praesident@avoe.at;
sekretariat@avoe.at

Cc: Kapfer Christoph <christoph.kapfer@fma.gv.at>; Raptis Julia Lemonia
<JuliaLemonia.Raptis@fma.gv.at>; Rakar Brigita <Brigita.Rakar@fma.gv.at>

Betreff: Begutachtung Mindestertragsverordnungsnovelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Begleitschreiben übermitteln wir zur Begutachtung den Entwurf einer **Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Mindestertragsverordnung geändert wird.**

Mit freundlichen Grüßen

Jan Suesserott

Dr. Jan Suesserott, Bakk.
Internationale Angelegenheiten und Legistik
International and Legislative Affairs

Finanzmarktaufsicht (FMA) / Austrian Financial Market Authority (FMA)
A-1090 Wien/Vienna, Otto-Wagner-Platz 5
Tel.+43 (0)1 249 59 - 4218, Fax +43 (0)1 249 59 - 4299
<https://www.fma.gv.at>

<https://www.fma.gv.at/newsletter>

https://twitter.com/FMA_AT

<https://www.xing.com/companies/fma-finanzmarktaufsicht>

[Datenschutzerklärung](#)

$$\text{IST} = \left\{ \left[\prod_{j=1}^{60} (1 + M_j) \right]^{1/5} - 1 \right\} \cdot 100$$

5. In § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vergleichs-IST-Wert (*VIST*) und der Vergleichs-SOLL-Wert (*VSOLL*) berechnen sich analog zum IST-Wert (*IST*) und zum SOLL-Wert (*SOLL*), wobei sich der Durchrechnungszeitraum von 60 Monaten um jeweils zwölf Monate pro Folgejahr verlängert.“

Vergleichs-IST-Wert des *k*-ten Folgejahres:

$$\text{VIST}_k = \left\{ \left[\prod_{j=1}^{60+12k} (1 + M_j) \right]^{1/(5+k)} - 1 \right\} \cdot 100$$

Vergleichs-SOLL-Wert des *k*-ten Folgejahres:

$$\text{VSOLL}_k = \left\{ \left[\prod_{i=1}^{60+12k} \left(1 + \frac{\text{UDRB}_i}{100} \right) \right]^{1/(5+k)} - 1 \right\} \cdot \frac{1}{2} \cdot 100 = 0,75$$

Hier bezeichnet UDRB_{*i*} die monatliche UDRB oder einen an ihre Stelle tretenden Index des Monats *i*.“

6. In § 11 entfällt der zweite Satz.

7. Nach § 11 werden folgende §§ 12 und 13 samt Überschriften angefügt:

„Verweise

§ 12. Für Verweise auf Rechtsakte in dieser Verordnung gilt Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen der Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2019 – FJMV 2019, BGBl. II Nr. 333/2018, verwiesen wird, ist diese in ihrer Stammfassung anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018 anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 13. § 1 Abs. 1 und 2, § 3 samt Überschrift, § 4 samt Überschrift, § 6 Abs. 2, § 11 sowie § 12 samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2022 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“